

## **Artikel 5**

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. <sup>2</sup>Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich ausgetauscht werden.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.